



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Telefon +43 512 508 2372

Fax +43 512 508 742375

gemeinden@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 2. COVID-19-SchuMaV - Information Gemeinden und Gemeindeverbände

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gem-A-31/775-2020

Innsbruck, 09.12.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Verbandsobfrau, sehr geehrter Herr Verbandsobmann!

Am **7. Dezember 2020** ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (**2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** – 2. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 544/2020, in Kraft getreten. Diese Verordnung gilt bis einschließlich **23. Dezember 2020**¹.

Aufgrund der mit der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 479/2020, verhängten Maßnahmen kam es zu einer Stabilisierung des Infektionsgeschehens dahingehend, dass nun erste Öffnungsschritte gesetzt werden können. Die Lage in den Intensivstationen und Krankenanstalten ist aber weiterhin angespannt, sodass noch immer von einem drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung auszugehen ist. Im Hinblick auf das hohe epidemiologische Grundgeschehen müssen die Lockerungen sehr behutsam vorgenommen und deren Auswirkungen streng beobachtet werden.

1) Ausgangsregelung (§ 2 2. COVID-19-SchuMaV)

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist **nunmehr wieder** von **20.00 Uhr bis 06.00 des folgenden Tages** nur aus den in der Verordnung aufgezählten **Zwecken** zulässig.

¹ Der § 2 (Ausgangsregelung) gilt vorerst bis 16. Dezember 2020 (§ 20 Abs. 2).

2) Parteienverkehr im Gemeindeamt (§ 5 Abs. 5 Z 2 iVm Abs. 1 Z 1 bis 3 2.COVID-19-SchuMaV)

Der Parteienverkehr im Gemeindeamt kann zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr wieder unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen (1-Meter-Abstand, Mund-/Nasenschutz) stattfinden.

3) Sitzungen der Gemeindeorgane (§ 16 Abs. 1 Z 3 und Z 6 2.COVID-19-SchuMaV)

Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung sind nach § 16 Abs. 1 Z. 3 von der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung **ausgenommen**. Somit fallen Sitzungen der Organe der Gemeinden nicht unter die Bestimmungen der 2. COVID-19- SchuMaV und sind als **Präsenzsitzungen** möglich.

Für die Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen gilt Folgendes:

Von **6.00 bis 20.00 Uhr** können Gemeinderatssitzungen uneingeschränkt **öffentlich** stattfinden.

Im Zeitraum **zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr** gilt:

Nach 20.00 Uhr ist die Teilnahme von Zuhörern an der Gemeinderatssitzung nur zulässig, sofern diese folgenden Ausnahmen von der Ausgangsregelung nach § 2 2. COVID-19-SchuMaV unterliegen:

- Ausnahme „*berufliche Zwecke*“ (§ 2 Abs. 1 Z 4 der 2. COVID-19 SchMaV):
Aufgrund dieser Ausnahme ist die Teilnahme von **Gemeindebediensteten, Pressevertretern** aber auch allenfalls **sachkundigen Personen**, die der Sitzung beigezogen werden, bei allen Sitzungen möglich.
- Ausnahme „*Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen*“ § 2 Abs. 1 Z 6 der 2. COVID-19-SchMaV)
Aufgrund dieser Ausnahme ist die Teilnahme an jenen Gemeinderatssitzungen möglich, die **verpflichtend der Öffentlichkeit zugänglich** (Art. 117 Abs. 4 B-VG) sein müssen. Davon ist **nur** die Beschlussfassung des **Voranschlages und Rechnungsabschlusses** umfasst.
D.h., dass der Tagesordnungspunkt über die Behandlung des Voranschlages öffentlich zugänglich sein muss.

Beschlussfassung im Umlaufweg oder per Videokonferenz (Gemeindevorstand, Ausschüsse, Verbandsversammlung):

Beschlussfassungen des Gemeinderates sind weiter nur in Präsenzsitzungen möglich (siehe oben); die Beschlussfassung im Umlaufweg oder per Videokonferenz ist für den Gemeinderat nicht möglich!

Aufgrund der weiterhin geltenden Tiroler COVID-19-Verordnung Kollegialorgane, LGBl. Nr.119/2020, sind jedoch weiterhin **Beschlussfassungen** des **Gemeindevorstandes** und der **Ausschüsse** im **Umlaufweg** (nicht nur in dringenden Angelegenheiten nach § 48 Abs. 6 TGO) sowie per **Videokonferenz** zulässig.

Dies gilt ebenfalls für die Verbandsversammlungen von Gemeindeverbänden, **mit Ausnahme des Beschlusses des Rechnungsabschlusses und des Voranschlags**.

Weiterhin wird **dringend empfohlen**, jedenfalls Maßnahmen wie das Einhalten des **Sicherheitsabstandes**, **das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und die allgemeinen Hygienevorschriften** durch Regelung in der Hausordnung der jeweiligen Gemeinde bzw. im Rahmen der Sitzungspolizei zu setzen.

Beiliegend wird der **Überblick über die 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** (Stand 09.12.2020) übermittelt, welcher im **Wiki, Portal Tirol**, laufend aktualisiert zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Mag. Christine Salcher

Anlagen:

BGBI. II Nr. 544/2020

Überblick 2.COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung